

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 15. März 1973

31. Stück

- 125.** Verordnung: Abänderung der Verordnung betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzkontrolle auf Bedienstete der Zollämter und der Zollwache
- 126.** Verordnung: Festsetzung von Pauschalvergütungen für verlängerte Dienstpläne im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
- 127.** Kundmachung: Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze, welche die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, regeln
- 128.** Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen
- 129.** Kundmachung: Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen samt Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten
- 130.** Kundmachung: Feststellungsergebnis gemäß § 3 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 1967
- 131.** Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung

125. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 26. Feber 1973 betreffend eine Abänderung der Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 2. August 1968, BGBl. Nr. 323, betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzkontrolle auf Bedienstete der Zollämter und der Zollwache

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 5 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1967, BGBl. Nr. 220, betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Bedienstete der Zollämter und der Zollwache, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

1. In § 2 lit. b der Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 2. August 1968, BGBl. Nr. 323, betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzkontrolle auf Bedienstete der Zollämter und der Zollwache in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 108/1970 und BGBl. Nr. 210/1970 haben der Beistrich nach der Ortsbezeichnung „Reutte-Höfen“ und der Ausdruck „Hohenems-Dornbirn“ zu entfallen.

2. Diese Verordnung tritt am 31. März 1973 in Kraft.

Rösch

126. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 5. März 1973 über die Festsetzung von Pauschalvergütungen für verlängerte Dienstpläne im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Auf Grund des § 16 a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Die monatliche Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan, die den in der Verordnung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1972, BGBl. Nr. 38/1973, angeführten Beamten gebührt, wird wie folgt festgesetzt und beträgt

1. für Omnibuslenker und Fahrgelderheber im Postautodienst sowie für Lenker der Landkraftposten und Kraftgüterposten bei einer Verlängerung der für sie vorgesehenen Wochendienstzeit im Ausmaß von wöchentlich

1 Stunde	1'38 v. H.
2 Stunden	2'70 v. H.
3 Stunden	3'96 v. H.
4 Stunden	5'17 v. H.
5 Stunden	6'32 v. H.
6 Stunden	7'43 v. H.
7 Stunden	8'49 v. H.
8 Stunden	9'51 v. H.
9 Stunden	10'49 v. H.
10 Stunden	11'44 v. H.

11 Stunden	12'34 v. H.
12 Stunden	13'21 v. H.
13 Stunden	14'06 v. H.
14 Stunden	14'87 v. H.
15 Stunden	15'65 v. H.
16 Stunden	16'41 v. H.

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung,

2. für Beamte des Bahnpostdienstes und des Postbegleitungsdienstes auf Straßenpostenkursen bei einer Verlängerung der für sie vorgesehenen Wochendienstzeit im Ausmaß von wöchentlich

	in der Verwendungsgruppe			v. H.
	B und C	D	E	
1 Stunde	1'58	1'38	1'15	v. H.
2 Stunden	3'09	2'70	2'25	v. H.
3 Stunden	4'53	3'96	3'30	v. H.
4 Stunden	5'91	5'17	4'30	v. H.
5 Stunden	7'24	6'32	5'27	v. H.
6 Stunden	8'50	7'43	6'19	v. H.

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und

3. für Beamte des Heimaufsichtsdienstes in den von der Post- und Telegraphenverwaltung geführten Lehrlingsinternaten 8'50 v. H. des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

(2) Für Omnibuslenker und Fahrgelderheber im Postautodienst, die den Fahrscheinverkauf mit Fahrscheinruckern besorgen, wird die nach Abs. 1 Z. 1 festgesetzte monatliche Pauschalvergütung um jeweils 2 v. H. des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung erhöht.

§ 2. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1972, BGBl. Nr. 38/1973, in Kraft.

Frühbauer

127. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. Feber 1973 betreffend den Geltungsbereich des Vertrages vom 27. Jänner 1967 über die Grundsätze, welche die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, regeln

Nach den bis 8. Feber 1973 eingelangten Mitteilungen der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Regierung des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Vereinigten

Staaten von Amerika sind außer Österreich folgende Staaten Vertragsstaaten des am 27. Jänner 1967 in London, Moskau und Washington geschlossenen Vertrages über die Grundsätze, welche die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, regeln, BGBl. Nr. 103/1968:

Ägypten, Argentinien, Australien, Barbados, Birma, Brasilien (mit Erklärung), Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Korea, Kuwait, Laos, Libanon, Libyen, Madagaskar (mit Erklärung), Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Nepal, Neuseeland, Niger, Norwegen, Obervolta, Pakistan, Polen, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Sowjetunion, Spanien, Südafrika, Syrien, Taiwan, Thailand, Tonga, Tschechoslowakei, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (mit Erklärung; einschließlich der Gebiete unter territorialer Souveränität des Vereinigten Königreiches, ferner einschließlich Antigua, Britische Salomon-Inseln, Brunei, Dominica, Grenada, St. Christopher-Nevis-Anguilla, St. Lucia, Swasiland und Tonga), Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Nachstehend angeführte Staaten haben anlässlich der Ratifikation oder des Beitrittes folgende Erklärungen abgegeben:

Brasilien:

Die Brasilianische Regierung legt Art. 10 des Vertrages als ausdrückliche Anerkennung aus, daß die Gewährung von Beobachtungseinrichtungen durch die Vertragsparteien Abkommen zwischen den betreffenden Staaten unterliegt.

Madagaskar:

Die Regierung der Republik Madagaskar ist der Ansicht, daß die Bestimmungen des Art. 10 in keiner Weise den Grundsatz der nationalen Souveränität des Staates berühren können, der seine Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der möglichen Einrichtung ausländischer Beobachtungsbasen auf seinem Hoheitsgebiet beibehält und weiterhin das Recht besitzt, in jedem Fall die Bedingungen für eine solche Einrichtung festzusetzen.

Vereinigtes Königreich:

Dieser Vertrag gilt für Südrhodesien erst dann, wenn die Regierung des Vereinigten Königreiches die anderen Depositärregierungen davon unterrichtet, daß sie in der Lage ist zu gewährleisten, daß die durch den Vertrag auferlegten Verpflichtungen bezüglich des genannten Gebietes zur Gänze erfüllt werden können.

Kreisky

128. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. Feber 1973 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen

Nach Mitteilungen der belgischen Regierung haben folgende weitere Staaten gemäß Artikel VI § 1 des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen, BGBl. Nr. 269/1971, die Erfüllung der verfassungsrechtlichen, für die Inkraftsetzung des Übereinkommens erforderlichen Formalitäten mitgeteilt:

Staaten:	Datum des Einlangens der Mitteilung:
Bundesrepublik Deutschland	10. September 1971
Chile	28. Jänner 1972
Tschechoslowakei	20. April 1972

Ferner ist Ungarn dem Vertragswerk mit Wirkung vom 12. Dezember 1972 beigetreten.

Kreisky

129. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 22. Feber 1973 betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen samt Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten, beide vom 18. April 1961

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. Nr. 66/1966, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 390/1971) ratifiziert oder sind diesem beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Jordanien	29. Juli 1971
Bahrain	2. November 1971
Senegal	12. Oktober 1972
Vereinigte Staaten von Amerika	13. November 1972
Bhutan	7. Dezember 1972
Guyana	28. Dezember 1972

Fidschi hat ferner am 21. Juni 1971 erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an dieses Übereinkommen gebunden zu erachten. Portugal hat mit Wirkung vom 1. Juni 1972 seinen anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Vorbehalt (kundgemacht in BGBl. Nr. 237/1970) zurückgezogen.

Folgende weitere Staaten haben das Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten vom 18. April 1961 (BGBl. Nr. 66/1966, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 390/1971) ratifiziert oder sind diesem beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Fidschi	21. Juni 1971
Vereinigte Staaten von Amerika	13. November 1972

Anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde hat Bahrain folgenden Vorbehalt abgegeben:

Hinsichtlich Art. 27 Abs. 2, betreffend „diplomatisches Kuriergepäck“, behält sich die Regierung des Staates von Bahrain das Recht vor, diplomatisches Kuriergepäck zu öffnen, falls ernstliche Gründe für die Annahme sprechen, daß es Gegenstände enthält, deren Ein- oder Ausfuhr gesetzlich verboten ist.

Kreisky

130. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 24. Feber 1973 betreffend das Feststellungsergebnis gemäß § 3 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 2

Auf Grund des vom Nationalrat mit Bundesgesetz vom 7. Feber 1973, BGBl. Nr. 54, genehmigten Rechnungsabschlusses des Bundes für 1971 wird hiemit das Ergebnis der gemäß § 3 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 2, angeordneten Feststellung auf den Stichtag 1. Jänner 1972 wie folgt kundgemacht:

Bundesland	10 v. H. des tatsächlichen Besoldungsaufwandes (Aktivitätsbezüge) des Jahres 1971 für Lehrer an öffentl. allgemeinbildenden Pflichtschulen	3,5 v. H. der Beteiligung der einzelnen Länder an den Umsatzsteuereingängen des Jahres 1971 (1/6 Wien, 5/6 Länder ohne Wien nach der Volkszahl)	Finanzausgleichsleistung gemäß § 3 (2) Finanzausgleichsgesetz 1967 für das Jahr 1971
		in Schilling	
Burgenland	21,650.081'68	23,446.261'59	—
Kärnten	40,917.041'95	42,845.594'77	—
Niederösterreich	96,415.036'26	118,875.750'91	—
Oberösterreich	87,284.315'24	97,904.920'30	—
Salzburg	27,199.212'52	30,046.754'35	—
Steiermark	81,037.647'66	98,444.960'27	—
Tirol	36,849.598'63	40,048.753'05	—
Vorarlberg	18,659.013'30	19,580.846'47	—
Wien	61,297.882'47	94,238.768'34	—

Androsch

131.

Nachdem das am 24. Feber 1972 in Oslo unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung, welches also lautet:

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung des Königreiches Norwegen haben, vom Wunsche geleitet, ein Abkommen zu schließen, um das gegenseitige Verständnis zwischen den beiden Völkern durch Zusammenarbeit und Austausch auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung zu fördern, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragschließenden Parteien werden sich bemühen, die Beziehungen zwischen den beiden Ländern auf den Gebieten der Wissenschaft und Forschung, des Schul- und Hochschulwesens, der Literatur und Kunst als auch das gegenseitige Verständnis der Einrichtungen und Lebensgewohnheiten zu entwickeln.

Artikel 2

Um die im Artikel 1 genannten Ziele zu erreichen, werden die Vertragsparteien auf den Gebieten der Wissenschaft, Forschung, Erziehung und Kultur den Austausch von Wissenschaftlern, Spezialisten, Studenten, Jugendführern usw. als auch die Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Ausstellungen und Gastspiele fördern, insbesondere durch angemessene Stipendien, entsprechende finanzielle Beiträge und andere Erleichterungen. Sie werden sich bemühen, die direkte Zusammenarbeit zwischen den auf diesen Gebieten bestehenden Einrichtungen und Organisationen in die Wege zu leiten und zu fördern. Sie werden die Kenntnis der Sprache, Literatur und Kultur des anderen Landes fördern.

Artikel 3

Die Vertragschließenden Parteien werden in gegenseitigen, periodisch wiederkehrenden Konsultationen die erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung des vorliegenden Abkommens treffen.

Artikel 4

Das vorliegende Abkommen bedarf der Ratifikation und tritt 60 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Avtale mellom Republikken Østerrike og Kongeriket Norge om Samarbeid når det gjelder Kultur, Vitenskap og Undervisning

Republikken østerrikes Regjering og Kongeriket norske Regjering

Som på basis av samarbeid og utveksling når det gjelder kultur, vitenskap og undervisning, ønsker å slutte en avtale for å fremme gjensidig forståelse mellom folkene i de to land,

Er blitt enige om følgende:

Artikkel 1

De kontraherende parter vil bestrebe seg på å fremme forbindelsene mellom de to land når det gjelder vitenskap og forskning, høyere og allmenn undervisning, litteratur og kunst, samt fremme gjensidig forståelse for institusjoner og levesett.

Artikkel 2

Med sikte på å nå de mål som er nevnt i Artikkelen 1, vil de kontraherende parter fremme samarbeid på områdene vitenskap, forskning, undervisning og kultur, gjennom utveksling av vitenskapsmenn, spesialister, studenter, ungdomsledere etc., og organisering av kulturelle arrangementer, f. eks. utstillinger og gjestespill, særlig ved hjelp av gjensidige stipend, adekvat finansiell støtte og andre lettelser. De vil bestrebe seg på å fremme direkte samarbeid mellom sine institusjoner og organisasjoner på disse områder. De vil fremme kjennskapet til det annet lands språk, litteratur og kultur.

Artikkel 3

De kontraherende parter vil, i samråd med hverandre, treffe de nødvendige periodiske foranstaltninger for gjennomføringen av nærværende avtale.

Artikkel 4

Denne avtale skal ratifiseres og trer i kraft, 60 dager etter utvekslingen av ratifikasjonsdokumentene.

Das vorliegende Abkommen bleibt bis zur Kündigung durch eine der Vertragschließenden Parteien, die mindestens sechs Monate im voraus zu notifizieren ist, in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in deutscher und norwegischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise verbindlich sind, zu

Oslo, am 24. Februar 1972

Für die Republik Österreich:

Luegmayer m. p.

Für das Königreich Norwegen:

Cappelen m. p.

Nærværende avtaleskal være gjeldende inntil den ene eller annen kontraherende part sier den opp, med minimum seks måneders varsel.

Til vitne på dette har undertegnede befullmektigede underskrevet denne avtale og forsynt den med sine segl.

Utfærdiget på tysk og norsk, idet begge tekster har samme gyldighet.

Oslo, den 24. februar 1972

For Republikken Østerrike:

Luegmayer m. p.

For Kongeriket Norge:

Cappelen m. p.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Unterricht und Kunst, vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegenzeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 11. Dezember 1972

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

Kreisky

Der Bundesminister für Unterricht und Kunst:

Sinowatz

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung:

Firnberg

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Kirchschläger

Die Ratifikationsurkunden zum vorliegenden Abkommen wurden am 2. Feber 1973 ausgetauscht; das Abkommen tritt somit gemäß seinem Art. 4 am 3. April 1973 in Kraft.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 234.—, inklusive Umsatzsteuer, für Inlands- und S 304.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 40 g + 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 + 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.